

Polizeijuristin im Stuwerviertel

Vortrag am 27. 4. 2010 von **Mag. Ines Spinn**, zu ihren Aufgaben gehören unter anderem Schnellrichtereinsätze bei Prostituiertenstreifen. Seit Jänner 2010 ist sie bei der UNODC (United Nations Office On Drugs and Crime) akkreditiert.

Zusammenfassung:

Das Stuwerviertel hat seit langem den Ruf eines Rotlichtviertels. Der Großteil der Prostituierten dort sind Ausländerinnen, viele davon aus Osteuropa. Prostitution wird in Wien durch das Wiener Prostitutionsgesetz geregelt. Die Polizei kontrolliert die Einhaltung von Verbotszonen und Verbotszeiten, sowie das Gesundheitszeugnis der Frauen. Erst seit kurzem werden auch die Freier bestraft. Nach dem derzeit geltenden Wiener Prostitutionsgesetz bestehen sowohl Verbotszeiten als auch Verbotszonen, diese liegen im Umkreis von 150 m Durchmesser um Schulen, Kindergärten, Spielplätzen oder Stätten der Religionsausübung. Das Stuwerviertel ist so dicht bebaut, dass es Verbotszone ist – die Prostituierten nehmen die Strafen für das Übertreten dieser Regelung wissentlich in Kauf.

Mehr zum Thema:

Mag. Spinn ist Juristin und begleitet seit knapp zwei Jahren als Schnellrichterin Prostitutionsstreifen in Wien. Bei den Polizeistreifen im Stuwerviertel wird die Einhaltung der Verbotszonen und Verbotszeiten überprüft. Bei Übertretungen des Prostitutionsgesetzes (das sind Verwaltungsübertretungen) werden an Ort und Stelle Strafverfügungen ausgestellt. Dieses Viertel wird als Ort der Prostitution geradezu beworben, z. B. im Internet und sogar in manchen Reiseführern. Potenzielle Freier fahren mit ihren Wagen durch die Straßen.

Bei einer Überprüfung durch die Polizei müssen sich Prostituierte ausweisen und ein Gesundheitszeugnis mit Stempeln wöchentlicher amtsärztlicher Kontrollen vorweisen. Fehlt das Gesundheitszeugnis und/oder hat sich die Frau in einer Verbotszone und/oder zur Verbotszeit strafbar gemacht, so erfolgt eine Anzeige. Die Schnellrichterin stellt in diesem Fall sofort eine Strafverfügung aus. Im Falle mehrerer Vorstrafen wird ein reguläres Strafverfahren (mit Straferkenntnis) eingeleitet. Ausländische Prostituierte ohne Gesundheitszeugnis werden nach rechtskräftiger Strafverfügung der Fremdenpolizei vorgeführt, die ein Aufenthaltsverbot erlässt. Die Frauen haben dann einen Monat Zeit das Land zu verlassen, danach werden sie abgeschoben. Viele kommen innerhalb weniger Tage wieder zurück.

Aus der Diskussion:

Viele ZuhörerInnen empfanden die Sprache, in der Mag. Spinn berichtet hat, als fremd und verstörend. Die Vortragende wies aber darauf hin, dass juristische Fachbegriffe notwendigerweise klar und präzise sein müssen. Da sie aber bereits zu Beginn betont hat, dass sie lediglich eine Sachverhalts-Darstellung ihrer Arbeit und keinesfalls tiefere Einblicke in die Polizeiarbeit zu geben imstande ist, ersuchte sie die Zuhörerinnen a priori um Nachsicht und Verständnis. Juristische Sprache sei nun einmal klar, kurz und prägnant und sei aus diesem Grunde imstande, bei ZuhörerInnen ein Gefühl der Irritation und der Distanz hervorzurufen. Die Vortragende bedauerte diesen Umstand und würde bei anderen Themen gerne die Empathie und Anteilnahme zeigen, die unserer Rolle als Frauen für Frauen auch gerecht wird.